

AIFS Verhaltenskodex für Freiwilligenprojekte

Bei der Auswahl unserer Volunteerpartner sowie der damit einhergehenden Freiwilligenprojekte achtet AIFS darauf, dass diese auf Nachhaltigkeit ausgelegt sind. Freiwilligenprojekte sollen den kulturellen Austausch und das Verständnis für andere Kulturen fördern sowie Menschen ermutigen, Menschlichkeit zu zeigen und Hilfsbereitschaft anderen gegenüber an den Tag zu legen. Gerade in Zeiten zunehmender Fremdenfeindlichkeit sollen sie auch helfen, die Angst vor dem „Kulturell Fremden“ zu nehmen. Die beste Waffe gegen Fremdenhass ist es, Fremde zu Freunden zu machen und das Fremde zu etwas Vertrautem.

Der AIFS Verhaltenskodex für Freiwilligenprojekte soll AIFS Volunteers als Richtlinie für angemessenes Verhalten während der Projektzeit dienen und eine erfolgreiche Projektteilnahme sowie die persönliche Sicherheit aller Beteiligten gewährleisten.

Verhaltensregeln

Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an AIFS Freiwilligenprojekten verpflichten sich zu den folgenden Verhaltensweisen während der Programmzeit:

- Den Anweisungen und Regeln der AIFS Projektpartner vor Ort immer folgen und die Gesetze des Ziellandes achten.
- Kultur des Gastlandes respektieren und sich anderen gegenüber nicht abfällig über kulturelle, gesellschaftliche oder politische Normen äußern.
- Unangebrachte oder zu freizügige Kleidung vermeiden und sich entsprechend den Normen des Gastlandes kleiden.
- Stets pünktliches Erscheinen zur Projektarbeit.
- Zuverlässig sein und nicht die Projektarbeit „schwänzen“: die Projektmitarbeitenden zählen auf die Hilfe der Volunteers als vollwertige Mitarbeitende und können unentschuldigte Ausfälle nicht immer leicht kompensieren.

- Eine positive Grundeinstellung zur Projektarbeit haben; wenn man einmal schlechte Laune hat, soll diese nicht an anderen Personen oder Gegenständen ausgelassen werden.
- Die Arbeit ist ehrenamtlich. Bitte kein Geld oder anderweitige Aufwendungen als Gegenleistung für die Projektarbeit entgegennehmen.
- Umsichtiger Umgang mit den Materialien, Geräten und Gegenständen, die für die Projektarbeit zur Verfügung gestellt werden.
- Jede bzw. jeder trägt seinen Teil zur Sauberkeit im Projektumfeld und der Volunteerunterkunft bei.
- Verzicht auf Alkohol und Zigaretten so weit möglich und deren Konsum auf die Orte, an denen es gestattet ist, beschränken. Es muss sichergestellt sein, dass der eigene Alkohol- oder Nikotinkonsum keine Auswirkungen auf die Einsatzfähigkeit im Projekt hat. Der Konsum illegaler Drogen ist entsprechend der Gesetzesvorgaben des Gastlandes verboten.
- Ein sexuelles Verhältnis zu Mitarbeitenden des AIFS Volunteerpartners sowie der Projektmitarbeiter vor Ort ist verboten.
- Keine Beteiligung an politischen Kundgebungen oder Aktivitäten.
- Unsere Volunteerpartner vor Ort müssen über die eigenen Freizeitpläne informiert sein.
- Bei Kontakt mit Kindern, müssen die Vorgaben der AIFS Kinderschutzrichtlinien (s.u.) befolgt werden.

Botschafter-Funktion

Programm-Teilnehmende sind sich stets bewusst, dass sie durch ihr Verhalten nicht nur das Bild prägen, das andere von ihnen persönlich haben, sondern sie beeinflussen durch ihr Verhalten auch das Bild, das die Menschen im Gastland von AIFS und dem AIFS Volunteerpartner sowie dem eigenen Heimatland haben. Dieser Botschafterfunktion sollte man immer durch angemessenes Verhalten gerecht werden.

AIFS Kinderschutzrichtlinien

Eine wichtige Aufgabe des kulturellen Austausches und der Entwicklungszusammenarbeit ist es, Kinderrechte zu stärken, auch in Ländern, in denen sie noch nicht als wichtig wahrgenommen werden. Die Verletzung der Kinderschutzrichtlinien treten weltweit auf. Gemäß den Vorgaben der Vereinten Nationen (UN) hat jedes Kind ein Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Der Begriff „Kind“ bezeichnet dabei per UN-Definition Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In den Freiwilligenprojekten, bei denen AIFS Volunteers mit Kindern zusammenarbeiten oder mit ihnen in Kontakt kommen, hat der Schutz der Kinder stets oberste Priorität.

Ziel der AIFS Kinderschutzrichtlinien ist es, alle Personen, die in der AIFS Freiwilligenprojektarbeit involviert sind, zu informieren und für die Problematik zu sensibilisieren. Auch sollen sie Handlungsleitfaden sein und geregelte Rahmenbedingungen schaffen, um jegliche Form des Kindesmissbrauchs zu verhindern, und sicherstellen, dass jeder weiß, was im Notfall zu tun ist. Die AIFS Kinderschutzrichtlinien gelten für AIFS Mitarbeitende, AIFS Programmteilnehmende sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AIFS Partnerorganisationen im Zielland.

Um sicher zu stellen, dass Kinder im Projekt nicht zu Schaden kommen, unterliegt der Bewerbungsprozess unserer AIFS Volunteers wichtigen Auswahlkriterien. AIFS Freiwilligenprojekt-Teilnehmende, durchlaufen nach ihrer Anmeldung einen Bewerbungsprozess, der sicherstellen soll, dass sie für die Projektarbeit auch geeignet sind. Neben einem Lebenslauf und einem Motivationsschreiben verlangen wir von all unseren Programmteilnehmerinnen und -teilnehmern ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Außerdem verpflichten sich unsere Freiwilligenprojekt-Teilnehmenden, die AIFS Kinderschutzrichtlinien sowie auch die AIFS Verhaltensregeln zu achten.

Alle Verstöße gegen die Kinderschutzrichtlinien ziehen einen Programmverweis nach sich sowie – je nach Schwere des Fehlverhaltens – auch rechtliche Konsequenzen, sollte man den Gesetzen des Gastlandes zuwiderhandeln.

Welche Formen des Kindesmissbrauchs gibt es?

Gewalt gegen Kinder kann verschiedene Formen annehmen:

- physische Gewalt (z. B. Schläge, Tritte, körperliche Züchtigung)
- psychische Gewalt („an den Pranger/in die Ecke stellen“, Freiheitsberaubung)
- verbale Gewalt (z. B. Fluchen, Beschimpfen, Lästern)
- sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung (keine Versorgung des Kindes mit dem Lebensnotwendigen)
- Gewalt von Kindern gegen Kinder, eine Sonderform, die leider auch vermehrt auftritt.
- Kinderarbeit – leider nach wie vor Alltag in vielen Ländern, obwohl Kinder laut der UN-Kinderschutzverordnung grundsätzlich ein Recht auf Bildung haben. AIFS Volunteers unterstützen Projekte, die genau hier ansetzen und Kindern Zugang zu mehr Bildung ermöglichen.
- Grooming-Anmache/ Umwerben (Kommunikation oder Interaktion mit dem Ziel, ein Kind zum sexuellen Kontakt mit einem Erwachsenen zu bringen). Hinweise können unter anderem sein:
 - Entwicklung spezieller Freundschaften, Geschenke, Bevorzugung eines Kindes
 - Unangemessene Interaktionen mit Kindern, auch über digitale Medien
 - Kind soll Dinge geheim halten
 - Berufliche Grenzen austesten und überschreiten.

Neben Körper und Geist des Kindes gilt es auch, ihre Menschenwürde zu schützen. Auch Kinder haben ein Recht auf Privatsphäre und den Schutz ihrer persönlichen Daten, darunter fallen z. B. auch Fotoaufnahmen der Kinder (s. u.).

AIFS Verhaltensrichtlinien zum Kinderschutz

Die folgenden Verhaltensrichtlinien sollen den Schutz der Kinder sicherstellen. Gleichzeitig sollen sie auch unsere Volunteers vor Fehlverhalten und unbegründeten Anschuldigungen schützen. Volunteers haben für die Kinder im Projekt eine Vorbildfunktion, der sie sich stets bewusst sein sollen. Ihr Handeln und Auftreten sollten daher immer dieser Verantwortung gerecht werden.

Folgendes Verhalten gilt es im Umgang mit Kindern, zwingend zu vermeiden:

- Jegliche Form der Gewaltausübung, sei es gegenüber Personen, Tieren oder Gegenständen.
- Jegliche Form des Drogenkonsums – dies betrifft auch Alkohol und Rauchen. Volljährigen steht es zwar frei, in ihrer Freizeit abseits von Kindern Zigaretten zu rauchen und Alkohol zu trinken, allerdings nur in Maßen und auch nur unter Beachtung der Hausregeln unseres jeweiligen Volunteerpartners sowie der Gesetze des Gastlandes. Auch sollte der Alkoholkonsum nicht ausarten, so dass die körperlichen Folgen der Einsatzfähigkeit und damit der Projektarbeit beeinflusst werden. Minderjährigen Projektteilnehmerinnen und Programmteilnehmern ist Alkoholkonsum untersagt.
- Diskriminierende Äußerungen oder Verhalten; hierzu zählt u. a. auch die Bevorzugung eines Kindes gegenüber einem anderen.
- Sexuelle Anspielungen oder Handlungen; auch jede unangebrachte Form des Körperkontakts mit Kindern gilt es, zwingend zu vermeiden.
- Um unbegründeten Verdachtsfällen vorzubeugen und um zu verhindern, dass einem Kindesmissbrauch vorgeworfen wird, sollte man nie allein mit einem Kind außer Sichtweite anderer unterwegs sein. Es ist zudem verboten, ohne Einverständnis der verantwortlichen lokalen Programmkoordinatorinnen und -koordinatoren mit den Kindern das Projektgelände zu verlassen.
- Unangebrachte oder zu freizügige Kleidung: bei der Kleidungswahl gilt es zu vermeiden, zu viel Haut zu zeigen. Schultern und Bauch sollten bedeckt sein und auch die Beine bis mindestens zum Knie. Die Kleidung sollte zudem nicht zu körperbetont sein. Auch in der Freizeit soll man sich als Zeichen des kulturellen Respekts stets entsprechend der kulturellen Normen des Gastlandes kleiden.

- Projektarbeit „schwänzen“ oder sich anderweitig vor gegebener Verantwortung drücken.
- Fotografieren der Kinder ohne das Einverständnis der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten: Auch mit Einverständnis so wenige Fotos von den Kindern machen wie möglich. Außerdem sollen die Fotos der Kinder über soziale Medien nicht verbreitet werden, da sonst die Privatsphäre der Kinder gefährdet ist. Auch sollten Fotos Kinder nicht in Situationen zeigen, die für sie peinlich oder erniedrigend sind. Die Würde des Kindes muss stets gewahrt werden.
- Kinder in den Projekten oder außerhalb sollen nicht direkt beschenkt werden, sei es mit Süßigkeiten, Sachspenden oder gar Geld. Dies soll nämlich dazu beitragen, dass Kinder mit Volunteers (oder Touristen im Allgemeinen) nicht automatisch Geschenke verbinden. Volunteers beschenken die Kinder mit ihrer Zeit und Aufmerksamkeit sowie mit der Vermittlung von Lerninhalten – Spenden jedweder Art darüber hinaus werden nicht erwartet. Wenn man dennoch etwas spenden möchte, wendet man sich bitte an die Mitarbeitenden unseres Volunteerpartners vor Ort. Sie wissen in der Regel genau, was vor Ort gerade von Nöten ist und stellen sicher, dass die Spenden dort ankommen, wo sie gebraucht werden. Außerhalb der Projekte trifft man in manchen Ländern oft auf bettelnde Kinder. Auch wenn es schwerfällt, wird empfohlen nichts zu geben, denn die Kinder profitieren hiervon nicht – im Gegenteil: durch das fehlerhafte Spendenverhalten vieler Touristen werden die Kinder dazu ermutigt, lieber die Schule zu schwänzen und zu betteln in der falschen Annahme, dass es sich mehr lohnt, oder – schlimmer noch – sie werden von ihren Eltern oder Verwandten zum Betteln geschickt anstelle zur Schule.

Andere Kulturen gehen oft mit anderen Sitten einher und doch ist es wichtig, nicht weg zu sehen, sondern zu handeln, wenn man Zeuge von Unrecht wird. Es ist wichtig, dass jegliche Form des Kindesmissbrauchs (auch wenn es nur ein Verdacht ist) gemeldet wird. Tut man dies nicht oder versucht man gar etwas durch Schweigen zu vertuschen, so macht man sich der Mittäterschaft schuldig. Das Problem, das sich einem in deiner Position als Volunteer stellt, ist: auch wenn man als Freiwilliger Einblicke in die Kultur des Gastlandes gewinnt, so steht es einem als Gast nicht zu, eine andere Kultur zu kritisieren oder Handlungen zu hinterfragen, ohne die kulturellen Hintergründe zu kennen. Als Volunteer gilt daher: hat man einen Verdacht, dass Kinderrechte

missachtet werden, gar Zeuge einer solchen Tat wird oder ein auffälliges Verhalten beobachtet, soll man sich immer umgehend den Mitarbeitenden unseres Volunteerpartners vor Ort anvertrauen. Sie können sich dann mit ihrer Expertise einschalten, den Sachverhalt prüfen und, wenn notwendig und möglich, entsprechend rechtliche Schritte zum Schutz des Kindes einleiten. Sollten rechtliche Schritte nicht möglich sein (in manchen Ländern ist z. B. körperliche Züchtigung als autoritäre Erziehungsmethode leider nicht verboten), so haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Volunteerpartners die Möglichkeit auf Augenhöhe z. B. mit Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern oder Eltern zu sprechen, wenn Missachtung des Kinderschutzes vorliegt, und sollen dies melden.

Wichtig bei der Meldung ist, stets Diskretion zu wahren und nur mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unseres Projektpartners über die Problematik zu sprechen. Dies dient sowohl dem Schutz des Kindes sowie auch um Vorverurteilungen vor Prüfung der Sachlage zu vermeiden. Meldungen dieser Art sollten nicht „Tratschthema“, z. B. unter den Volunteers werden, sondern stets vertraulich behandelt werden. Ein Vorfall kann ebenfalls auf der Seite www.nicht-wegsehen.net gemeldet werden.

Verpflichtungserklärung

Mit der Anmeldung für eines unserer Freiwilligenprojekte bestätigen unsere Teilnehmenden, dass sie den AIFS Verhaltenskodex für Freiwilligenprojekte und die AIFS Kinderschutzrichtlinien gelesen haben und sich verpflichten, ihnen Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung ist ihnen bewusst, dass ihre Programmteilnahme jederzeit und ohne Vorwarnung erstattungsfrei seitens AIFS oder des Volunteerpartners vor Ort aufgekündigt werden kann.